

**Stellungnahme des Bundesverbandes Musikunterricht (BMU)  
Landesverband Thüringen  
zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“**

---

**§6a Abs. 3 Grund- und Regelschulen: Schulartänderung in die Gemeinschaftsschule**

→ Es ist unbedingt sicherzustellen, dass es auch nach einer Zusammenlegung genügend ausgebildete Lehrer für beide Schulteile gibt!

**§7 Abs. 6 Wegfall der Besonderen Leistungsfeststellung im gymnasialen Bildungsgang**

→ Uns ist durchaus bewusst, dass diese Art der Prüfung an Thüringer Gymnasien einen klaren Standortnachteil gegenüber dieser Schulform in anderen Bundesländern darstellt. Zudem führte die Durchführung in den letzten Jahren immer wieder zu einer kaum zu bewältigenden Doppelbelastung der Hauptfachlehrer, insbesondere im Fach Deutsch, was auch viele unserer Musikkollegen betrifft, welche Deutsch als zweites Fach unterrichten.

Dennoch zeigt unsere Erfahrung, dass gerade diese Form einer Zwischenprüfung einerseits ein aussagekräftiger Indikator für den aktuellen Leistungsstand der Zehntklässler sowie andererseits eine sehr gute Vorbereitung auf das Procedere der Abiturprüfungen ist.

Darüber hinaus besteht die berechtigte Sorge, dass mit dem Wegfall des gymnasialen Erwerbs eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses die Schulformen Regel- bzw. Gemeinschaftsschule geschwächt werden.

Wir regen deshalb an, die BLF in Thüringen nicht einfach ersatzlos zu streichen, sondern stattdessen in der Kultusministerkonferenz endlich eine gemeinsame, gleichberechtigte und für die betreffenden Lehrkräfte verträgliche Lösung für alle Bundesländer zu finden.

**§7 Abs. 7 Verlängerung der Qualifikationsphase an Spezialgymnasien für Musik und Sport**

→ Diesem Punkt stimmen wir vollumfänglich zu, denn diese Regelung ist aus den verschiedensten Gründen sinnvoll, wie der Schulversuch ja auch eindeutig bewiesen hat.

**§15a Für Schulen mit besonderer Profilierung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen konzept- oder profilbezogenen Aufnahmekriterien für ein Kontingent im Umfang von bis zu 30 vom Hundert als vorrangiges Auswahlkriterium bestimmt werden können.**

→ Auch diese Festlegung trifft unsere vollste Zustimmung, ansonsten wären solche erfolgreichen Profilierungen wie z.B. die Bläserklassen in Erfurt in Gefahr – und das darf nicht passieren!

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

Thüringer Landtag Z u s c h r i f t 7/2326 zu Drs. 7/6573
--

**§ 34(2a) Erteilen Lehrer Unterricht in räumlicher Trennung [...] sind sie in der Regel zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet.**

→ Wir geben zu bedenken, dass es im Rahmen des Distanzunterrichts während der Corona-Pandemie immer wieder zum Missbrauch gerade des laufenden Lehrer-Bildes gekommen ist und fordern, diesbezüglich bessere Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, bevor man die Bildübertragung verpflichtend regelt.

**§41a Grundschulen [...] und Regelschulen werden mindestens zweizügig geführt.**

→ Gerade in den Orten mit kleineren Schulen sind diese Bildungseinrichtungen ein wichtiger Träger der Kultur, ohne sie fällt ein Teil des Lebens weg, wodurch der ländliche Raum noch mehr benachteiligt wird. Wir plädieren daher für den Bestandsschutz kleiner Schulen. Darüber hinaus können Schüler in Schulen mit kleineren Klassen viel individueller gefördert werden, was ein großer und wichtiger Anspruch unseres Thüringer Bildungssystems ist.

**§ 44a Digitale Endgeräte:** Schülern der Klassenstufe 5 werden durch den Schulträger ab dem Schuljahr 2024/25 digitale Endgeräte kostenlos zur Verfügung gestellt.

→ Im Zeitalter der Digitalisierung ist dieser Vorschlag zu begrüßen. Allerdings müssen dafür zunächst an allen Schulen die technischen Voraussetzungen geschaffen und anschließend sowohl materiell als auch personell gepflegt, erhalten und ausgebaut werden.

**§ 45a Präsenz- und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung**

→ Sicher hat sich der Distanzunterricht in den letzten Jahren als wirksames Mittel erwiesen, den erheblichen Ausfall von Präsenzunterricht teilweise abzufangen.

Wir warnen jedoch davor, Distanzunterricht als gleichwertigen Ersatz zu betrachten.

Präsenzunterricht muss den uneingeschränkten Vorrang behalten, Distanzunterricht sollte auch weiterhin nur im Notfall zum Einsatz kommen und die absolute Ausnahme bleiben.

Insbesondere für das Fach Musik müssen wir dem Distanzunterricht in aller Deutlichkeit widersprechen. Für das Erlernen von praktischen Fähigkeiten im Singen und Musizieren ist die Lehrer-Schüler-Interaktion in einem Klassenraum unabdingbar. Gemeinschaftliche Sing- und Musizier-Erlebnisse in Präsenz sind nicht nur für die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler wichtig, sondern leisten auch einen enormen Beitrag zur Integration und Inklusion.

**Distanz kann Präsenz niemals ersetzen!**